

D I E N S T V E R E I N B A R U N G

Gefährdungsbeurteilung

Zwischen der

FACHHOCHSCHULE ERFURT

vertreten durch den Leiter der Hochschule, Prof. Dr. Zerbe

und dem

PERSONALRAT DER FACHHOCHSCHULE ERFURT

vertreten durch die Vorsitzende, Frau Karola Güth

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten ist ein wesentliches Anliegen der Hochschule und Voraussetzung für eine hohe Qualität der Arbeit in Lehre, Forschung und Verwaltung. Ausgehend von einem ganzheitlichen Verständnis von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz werden körperliche und psychische Belastungsfaktoren sowie die Einflüsse von Qualifikation, innerbetrieblicher Kommunikation und Führungsverhalten auf das Wohlbefinden am Arbeitsplatz berücksichtigt. Durch die Gefährdungsbeurteilungen werden alle mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen ermittelt und daraus beispielsweise Vorsorgeuntersuchungen und andere Maßnahmen des Arbeitsschutzes abgeleitet.

§ 1 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Tarifbeschäftigten, Beamten und Auszubildenden entsprechend dem Thüringer Personalvertretungsgesetz.

§ 2 Begriffsdefinition

Als Bereiche werden die jeweiligen organisatorischen Strukturen wie beispielsweise Dezernate und Fakultäten bezeichnet. Vorgesetzte sind Hochschulleitung, Dezernenten, Dekane und Leiter.

Eine Gefährdung wird unter anderem durch chemische, biologische und mechanische Einwirkungen ausgelöst, wie zum Beispiel Gefahrstoffe, Infektionserreger oder Stolperstellen am Arbeitsplatz. Von Belastung spricht man, wenn Beschäftigte durch äußere Bedingungen und Anforderungen des Arbeitssystems physisch oder psychisch beeinträchtigt werden, beispielsweise durch Termindruck, einseitige körperliche Belastungen, Über- oder Unterforderung.

Gefährdungen und Belastungen können sich insbesondere ergeben durch:

- die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätten und Arbeitsplätze
- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln
- die Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitszeiten
- eine unzureichende Qualifikation und Unterweisung

Sie werden entsprechend ihren Ursachen in Gruppen nach sogenannten Gefährdungs- und Belastungsfaktoren (Anlage 0.3) eingeteilt.

Unterschieden werden:

- Mechanische Gefährdungen
- Elektrische Gefährdungen
- Gefahrstoffe
- Biologische Arbeitsstoffe
- Brand- und Explosionsgefährdungen
- Thermische Gefährdungen
- Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen
- Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen
- Physische Belastung/Arbeitsschwere
- Psychische Faktoren
- Sonstige Gefährdungen

Die Beurteilung erfolgt gefährdungsbezogen und tätigkeits- oder objektbezogen sowie ggf. auch personenbezogen.

Tätigkeitsbezogene Gefährdungen ergeben sich dadurch, dass an einem Arbeitsplatz für alle Beschäftigten in gleicher Weise Gefährdungen auftreten.

Objektbezogene Gefährdungen ergeben sich beispielsweise durch die bauliche Situation oder durch den Gebrauch von Maschinen und Anlagen.

Personenbezogene Gefährdungen ergeben sich beispielsweise durch ständig wechselnde Arbeitsplätze oder geschlechts- und altersspezifische Merkmale (z.B. Schwangerschaften, Jugendliche).

§ 3 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Gefährdungsbeurteilungen sind das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). Weiterhin zu beachten sind insbesondere die Arbeitsstätten-, die Bildschirmarbeitsplatz-, die Gefahrstoff- und die Betriebssicherheitsverordnung.

§ 4 Dokumente der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus folgenden Teilen:

- Deckblatt (Anlage 0.1)
- Struktur (Anlage 0.2)
- Gefährdungsfaktoren (Anlage 0.3)
- Übersicht aller Beurteilungsbögen (Anlage 0.4)
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (Anlage 0.5)
- Beurteilungsbögen (Anlagen 1 ff.)

Deckblatt

Das Deckblatt enthält Angaben zum Bereich des Arbeitsplatzes, zum Anlass der Erstellung der Beurteilung sowie zu den Beteiligten (Anlage 0.1)

Struktur

Auf dem Formblatt werden die Räume des Bereichs aufgeführt.

Gefährdungsfaktoren

Bei der Ermittlung von Gefährdungen erfolgt zunächst die Zuordnung von Gefährdungsfaktoren (Anlage 0.3). Durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit wurden eine Vorauswahl der Gefährdungsfaktoren getroffen und charakteristische Beurteilungsbögen erstellt. Diese betreffen unter anderem Büroarbeitsplätze, experimentelle Arbeitsplätze, Werkstattarbeitsplätze, Freilandarbeitsplätze. In Absprache mit den Vorgesetzten und Beschäftigten kann die Vorauswahl ergänzt werden.

Beurteilungsbögen

Beurteilungsbögen bestehen aus zwei Teilen:

- Beurteilungsbogen Vorgesetzter
- Beurteilungsbogen Beschäftigter

Der Beurteilungsbogen Vorgesetzter wird vom Vorgesetzten, der Beurteilungsbogen Beschäftigter vom Beschäftigten ausgefüllt.

Die Aussagen oder Fragen sind so formuliert, dass sie sich durch Ankreuzen eindeutig beantworten lassen. Ergänzende Angaben können in Form von freien Texten vorgenommen werden.

§ 5 Anlass

Eine Beurteilung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen wird regelmäßig, zumindest aber alle 3 Jahre, durchgeführt.

Darüber hinaus ist sie durchzuführen

- vor Aufnahme der Tätigkeit eines Beschäftigten an einem neu eingerichteten Arbeitsplatz,
- bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen, Arbeitsumgebung und Arbeitsmittel,
- nach dem gehäuften Auftreten von Arbeitsunfällen, Beinahe-Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen,
- wenn nach Auffassung des Beschäftigten gesundheitliche Beschwerden auftreten, die auf die Arbeit zurückgeführt werden können.

§ 6 Durchführung der Beurteilung

Werden in einem Bereich oder mit einem Vorgesetzten erstmalig Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt, erfolgt eine ausführliche Beratung und Erläuterung des Ablaufs und der erforderlichen Beurteilungsbögen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Alle Beurteilungsbögen werden als Vorlagen (pdf Dateien) im Intranet unter „Ordnungen, Richtlinien und Dokumente,...“ im Bereich „Arbeitssicherheit und Brandschutz“ zur Verfügung gestellt. In diesem Bereich befindet sich auch das Upload-Formular für die Übermittlung der ausgefüllten Beurteilungsbögen.

Von der Fachkraft für Arbeitssicherheit erhält jeder Beschäftigte eine Übersicht über die von ihm auszufüllenden Beurteilungsbögen. Die Übersicht kann um weitere Beurteilungsbögen ergänzt werden, falls weitere Gefährdungen bestehen.

Der Beschäftigte meldet sich im Intranet an, lädt die auf ihn zutreffenden Beurteilungsbögen auf seinen Computer, füllt sie aus und lädt sie über das Upload-Formular wieder hoch. Beim Hochladen erhält die Datei einen Zeitstempel, den Namen der Person (vollständiger Vorname und Nachname) und den Dokumentennamen.

Die Anlage 6.0 mit Angaben zu psychischen Belastungen wird

- anonym
- in einem verschlossenen Umschlag

per Hauspost an die Fachkraft für Arbeitssicherheit versandt.

Beurteilungsbögen zur baulichen Situation werden durch das zuständige Dezernat in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit ausgefüllt.

In die Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen können durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit

- der Betriebsarzt
- der Personalrat
- die Unfallkasse Thüringen
- weitere Spezialisten (beispielsweise der Gefahrstoffbeauftragte, der Strahlenschutzbeauftragter, der Laserschutzbeauftragte)

einbezogen werden.

§ 7 Maßnahmen

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit wertet die Dokumente in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt aus. Dabei können technische, organisatorische oder personen- und verhaltensbezogene Maßnahmen in verschiedenen Kategorien festgelegt werden.

Bei den Kategorien werden unverzüglich umzusetzende Maßnahmen und Empfehlungen unterschieden.

Die Dringlichkeit der Maßnahmen wird durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit ggf. unter Hinzuziehung anderer fachkompetenter Partner festgelegt und den jeweiligen Vorgesetzten mitgeteilt.

Die im Anschluss an die Beurteilung festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes werden umgesetzt und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft.

§ 8 Dokumentation und Datenschutz

Alle Beurteilungsbögen für die Gefährdungsbeurteilungen werden elektronisch als Dateien und als Ausdrucke in Papierform strukturiert abgelegt. Angaben zu psychischen Belastungen werden ausschließlich in Papierform abgelegt.

Die Ausdrucke befinden sich im Büro der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die Dateien werden in einem Verzeichnis auf einem gesicherten Netzlaufwerk auf einem Server der FH Erfurt gespeichert. Eine Speicherung außerhalb dieses gesicherten Netzlaufwerks oder außerhalb der FH Erfurt ist nicht zulässig.

Der Kanzler, der für Arbeitsschutz zuständige Beschäftigte des Dezernats Bau und Liegenschaften, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsarzt sowie der Personalrat können die Beurteilungsbögen als Dateien und die Ausdrucke einsehen. Die Erteilung der Berechtigung zum Zugriff auf das gesicherte Netzlaufwerk ist schriftlich, unter Angabe folgender personenbezogener Informationen, zu protokollieren und durch den Kanzler freizugeben:

- Vollständiger Name der / des Beschäftigten
- Hochschul-Account
- Bereich, in dem der / die Beschäftigte/r angesiedelt ist
- Datum, ab wann Zugriff erteilt wird

Der Kanzler ist darüber hinaus verpflichtet jedwede Änderung der Zugriffsrechte schriftlich anzuzeigen (u.a. Änderung des Bereichs, Änderung der Zugriffsrechte).

Die Freigabe bzw. Änderung der Zugriffsrechte ist dem Hochschulrechenzentrum umgehend schriftlich durch den Kanzler mitzuteilen.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist berechtigt, Veränderungen der elektronischen Beurteilungsbögen vorzunehmen. In diesem Fall ist ein aktueller Ausdruck zu erstellen. Darüber hinaus ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet die im Intranet hochgeladenen Beurteilungsbögen (siehe § 6 Durchführung der Beurteilung) zeitnah, jedoch spätestens innerhalb von 4 Wochen auf das gesicherte Netzlaufwerk zu transferieren und die Beurteilungsbögen aus dem geschützten Intranetbereich zu löschen.

Vorgesetzte erhalten eine zusammenfassende Übersicht der Maßnahmen, die sich für ihren Zuständigkeitsbereich aus den Gefährdungsbeurteilungen ergeben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Beschäftigten

Alle Beschäftigten sind zu Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilungen verpflichtet.

Beschäftigte haben das Recht, nach Absprache die Gefährdungsbeurteilung ihres Arbeitsplatzes bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit einzusehen. Sie können bei einem gegebenen Anlass nach §5 auch außerhalb des Beurteilungszeitraums durch einen formlosen Antrag an die Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Aktualisierung verlangen.

Bei Nichtumsetzung sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebender Maßnahmen können sich Beschäftigte an die Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Betriebsarzt oder den Personalrat wenden.

§ 10 Rechte des Personalrats

Der Personalrat hat ein Einsichtsrecht in alle Gefährdungsbeurteilungen und kann aus gegebenem Anlass eine Aktualisierung verlangen.

Änderungen des Verfahrens oder der einzusetzenden Instrumente werden einvernehmlich mit dem Personalrat abgestimmt.

§ 11 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind unverzüglich rechtskonform zu gestalten.

Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Eingang der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Dienstvereinbarung gilt die gekündigte fort.

Einvernehmliche Änderungen und Erweiterungen bedürfen der Schriftform und sind jederzeit ohne Kündigung möglich.

Erfurt,

Prof. Dr. V. Zerbe
Leiter der Hochschule

Claudia Rütten
amtierende Kanzlerin

Karola Güth
Personalrat